



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) von verschiedenen Bebauungsplänen in der Rotenburger Innenstadt

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die Änderungen bzw. Aufstellung der folgenden Bebauungspläne als Satzungen und die Begründungen beschlossen:

- Nr. 16 A – Gebiet zwischen Stadtstreek und Nödenstr. –, 1. Änderung,
- Nr. 28 – Gebiet zwischen Kirch- und Turmstr. –, 3. Änderung,
- Nr. 51 – Südöstlich des Neuen Marktes und Am Sande –, 1. Änderung, *(enthalten sind alle Grundstücke westlich Am Sande zwischen Neuer Markt und Bergstr. bis Am Neuen Markt 10 sowie incl. Am Neuen Markt 24/ 26 und Am Sande 1-7 und Birkenweg 3),*
- Nr. 55 B I – Glockengießerstr. – West – , 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallberg-, Große Str. und Große Str. 45 (Westgrenze)),*
- Nr. 55 B II – Glockengießerstr. – Ost –, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallbergstr., Große Str./ Am Neuen Markt),*
- Nr. 96 - Große Str. 35-43 und Gebiet östlich der Turmstr. zwischen Große Str./ Am Neuen Markt und Bergstr. – *(bis Am Neuen Markt 8).*

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

L.S.

Der Bürgermeister
gez. Detlef Eichinger

Jedermann kann die Satzungen der o.g. Bebauungspläne und die Begründungen ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von

Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

gez. Detlef Eichinger